



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR LEISTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES DES LANDKREISES BARNIM

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S.8) i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 12. März 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde, Bernau bei Berlin und Finowfurt, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau bei Berlin, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf, Biesenthal, Schwanebeck, Finowfurt und Blumberg sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungstransportwagen, Krankentransportfahrzeuge und Notfallkrankentransportwagen für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührengegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens, Notfallkrankentransportwagens oder Notarzteinsetzungsfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsetzungsfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsetzungspauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsetzungsfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen, Notfallkrankentransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsetzungsfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht auch mit dem Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist (missbräuchliche Alarmierung).
- (5) Für einen durch den Patienten willentlich bestellten, aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen oder Notfallkrankentransportwagen entsteht die Gebührenpflicht mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht auch, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt.
- (7) Darüber hinaus entsteht die Gebührenpflicht bei Anforderung einer Tragehilfe in Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens.

§ 4 Gebührenschuldner/-in

- (1) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist derjenige/diejenige, der/die die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt.

Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin ist weiter derjenige/diejenige, für den/die im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern. Daneben ist Gebührensschuldner oder Gebührensschuldnerin auch derjenige/diejenige, der/die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl er/sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührensschuld geleistet haben.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze werden jeweils pauschal pro Einsatz erhoben.
- (2) Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke erhoben. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des jeweiligen Rettungsfahrzeugs (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Für die Ermittlung der Fahrkilometer ist das Ergebnis des Kilometerzählers maßgebend, dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (3) Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:

1. Einsatz Krankentransportwagen

- | | |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr: | 370,20 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer
(ab dem 1. km): | 0,61 Euro |

2. Einsatz Notfallkrankentransportwagen

- | | |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr | 370,20 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer
(ab dem 1. km) | 0,61 Euro |

3. Einsatz Rettungstransportwagen

- | | |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr: | 783,60 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer
(ab dem 1. km): | 0,61 Euro |

4. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug

- | | |
|-----------------|-------------|
| a) Grundgebühr: | 333,70 Euro |
|-----------------|-------------|

b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer
(ab dem 1. km): 0,61 Euro

5. Notarzteinsatzpauschale: 458,00 Euro

(4) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin festgesetzt. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Barnim vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transports im Sinne des Rettungsdienstgesetzes nicht vorliegt (missbräuchliche Falschalarmierung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 13. März 2024 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 17. März 2025

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth